

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugendhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befählet sein.

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden